

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 8. November 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Robert und Margarete Piowaty-Lang" angeführten prähistorischen Objekte mit den Signaturen 70139-70243 aus dem Naturhistorischen Museum Wien an die Rechtsnachfolger der Genannten auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind prähistorische Objekte, die aus der Sammlung von Robert Piowaty in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Robert und Margarete Piowaty-Lang" näher beschrieben. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Der Polizeiarzt Dr. Robert Piowaty wurde wegen seiner Abstammung von den NS-Machhabern verfolgt und beging am 23.6.1938 Selbstmord. Seine Gattin Margarete geborene Lang war "Arierin". Das Ehepaar war kinderlos, doch hatte Dr. Piowaty eine Tochter aus erster Ehe namens Gertrude, verheiratete Bassist. Da Dr. Piowaty kein Testament hinterließ, erbten auf Grund des Gesetzes seine Gattin ein Viertel und seine Tochter drei Viertel des Nachlasses. Die am 2.8.1972 verstorbene Margarete Piowaty-Lang setzte in den USA lebende Stieftochter Gertrude Bassist als Universalerbin ein.

Am 16.10.1938 erwarb die prähistorische Abteilung des Naturhistorischen Museums um 60,-- RM die als E 219 im Inventarbuch des Naturhistorischen Museums unter den Signaturen 70139-70243 eingetragenen prähistorischen Objekte aus dem früheren Besitz von Dr. Robert Piowaty. Diese Objekte sind noch vollzählig im Naturhistorischen Museum vorhanden.

Gertrude Bassist war als Jüdin der Verfolgung ausgesetzt, ob dies auch für Margarete Piowaty-Lang nach dem Tod ihres Gatten galt, kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden, es ist aber durchaus denkbar.

§ 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106/46, erklärt auch entgeltliche Rechtsgeschäfte während der Deutschen Besetzung Österreichs für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit einem hohen Maße an Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der prähistorischen Objekte nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings - soweit ersichtlich - nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 8. November 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: